

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**
Landwirtschaft Aargau

BEWIRTSCHAFTUNGSVEREINBARUNG BIODIVERSITÄT

Zwischen dem Kanton Aargau, vertreten durch die Programmleitung gemäss § 7 der kantonalen Verordnung über Direktzahlungen und Beiträge (VDZB), und dem Bewirtschafter¹

Name, Vorname:
Adresse:
Wohnort:
Telefon-Nr.:

Betriebsnummer:
Gemeinde:

wird gestützt auf § 14 des Dekrets über den Natur- und Landschaftsschutz vom 26. Februar 1985 und § 8-18 der VDZB vom 20. März 2019 die folgende Vereinbarung abgeschlossen:

1. Leistung und Abgeltung

Der Bewirtschafter verpflichtet sich, die auf der Liste der vereinbarten Objekte (LVO) aufgeführten Elemente entsprechend den Grundsätzen, Auflagen und Bedingungen der Direktzahlungsverordnung des Bundes (DZV) und der VDZB, des kantonalen Vernetzungskonzepts und des massgeblichen regionalen Vernetzungsprojekts sowie der objektspezifischen Ergänzungen auf der LVO zu bewirtschaften und sie durch keinerlei andere Massnahmen (z.B. Be- oder Entwässerungen, Abgrabungen, Auffüllungen, Aufforstungen, übermässiges Befahren) zu beeinträchtigen. Insbesondere verpflichtet er sich, die Bewirtschaftung der Flächen auf eigene Rechnung und Gefahr vorzunehmen. Als Gegenleistung zahlt der Kanton Aargau für die erbrachten Leistungen gemäss den aktuell gültigen Verordnungen (DZV und VDZB) jährliche Beiträge aus. Es gelten jeweils die in der DZV bzw. VDZB aktuell festgelegten Beiträge. Nimmt der Bund während der Vereinbarungsperiode Beitragskürzungen vor, besteht kein Anspruch, dass diese der Kanton ausgleicht.

2. Bestandteile der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung sind die Qualitätsbeiträge der Stufe II, die Vernetzungsbeiträge sowie allfällige kantonale Naturschutzbeiträge.

Der Bewirtschafter anerkennt die Liste und die Pläne der vereinbarten Objekte als Bestandteile dieser Vereinbarung. Massgebend ist jeweils die aktuelle Version der Liste der vereinbarten Objekte. Es gelten die Gebühren gemäss § 30 der VDZB.

3. Beginn und Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung beginnt am: **01.01.2023**
und dauert: **8 Jahre**
Sie endet somit am: **31.12.2030**

Die vorliegende Vereinbarung gilt auch dann uneingeschränkt, wenn es während der Laufzeit zu einer Betriebsübergabe oder zur Bildung einer Generationengemeinschaft oder einer anderen Personengesellschaft kommt.

¹ Zur sprachlichen Vereinfachung wird der Begriff Bewirtschafter in gleicher Weise für Frauen und Männer verwendet.

4. Kontrollen, Auskunftspflicht, Meldung bei Bewirtschafterwechsel

Der Bewirtschafter ist verpflichtet, das Nichteinhalten von vereinbarten Auflagen und Bedingungen der Geschäftsstelle² zu melden. Ferner sind Kontrollen und die hierfür notwendigen Massnahmen auf seinem Betrieb zu dulden. Bewirtschafterwechsel auf vereinbarten Objekten müssen im Voraus der Geschäftsstelle gemeldet werden.

5. Rahmenbedingungen

Voraussetzung für den Abschluss einer Bewirtschaftungsvereinbarung ist die Bezugsberechtigung von Biodiversitätsbeiträgen gemäss DZV. Verliert der Bewirtschafter diese Berechtigung im Laufe einer Vereinbarungsperiode ganz oder vorübergehend, werden die Beitragszahlungen in den entsprechenden Jahren ausgesetzt.

Vernetzungsbeiträge werden für Objekte im aktuell gültigen Vernetzungssperimeter ausbezahlt. Wird ein Vernetzungsprojekt aufgelöst oder ist die Beitragsfinanzierung durch Bund und Kanton nicht mehr gewährleistet, entfallen die Vernetzungsbeiträge ungeachtet der Dauer der Bewirtschaftungsvereinbarung.

Es gelten jeweils die aktuellen Versionen der DZV und VDZB sowie des kantonalen Vernetzungskonzepts und des massgeblichen regionalen Vernetzungsprojekts. Über Änderungen werden die Bewirtschafter rechtzeitig informiert.

6. Kürzung, Verweigerung und Rückforderung von Beiträgen

Werden Auflagen und Bedingungen dieser Vereinbarung, der DZV und VDZB oder des kantonalen Vernetzungskonzepts und des massgeblichen regionalen Vernetzungsprojekts nicht eingehalten, können die Beiträge nach § 27 der VDZB bzw. nach Art. 105 bzw. Anhang 8 der DZV gekürzt bzw. verweigert werden. Zu Unrecht bezogene Beiträge werden zurückgefordert.

7. Ausnahmegewilligungen

Erscheint dem Bewirtschafter das Einhalten einzelner Auflagen und Bedingungen auf vereinbarten Objekten als besonders schwierig bzw. nicht umsetzbar, so kann er bei der Geschäftsstelle um eine Mutation oder um eine Ausnahmegewilligung nachsuchen. Dies muss im Voraus erfolgen. In begründeten Fällen können in der Liste der vereinbarten Objekte oder in einer separaten Ausnahmegewilligung von der DZV und VDZB sowie vom kantonalen Vernetzungskonzept und dem massgeblichen regionalen Vernetzungsprojekt abweichende Regelungen festgelegt werden.

8. Vorzeitige Auflösung der Vereinbarung

Bei schwerwiegenden Verletzungen der Vereinbarung seitens des Bewirtschafters kann der Kanton die Vereinbarung vorzeitig auflösen und bereits bezogene Beiträge zurückfordern.

Wirkt sich eine Reduktion von Beitragsansätzen oder eine wesentliche Änderung der Bedingungen der Vereinbarung zum Nachteil des Bewirtschafters aus, kann dieser innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Bekanntgabe der Änderung die vorzeitige Auflösung der Vereinbarung beantragen.

Die Dauer der Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt von Änderungen der rechtlichen Grundlagen. Die Auflösung der Vereinbarung erfolgt jeweils auf Ende eines Kalenderjahrs.

Bewirtschafter:

Für die Programmleitung:

Ort, Datum:

Aarau, den

Unterschrift:

Unterschrift:

Beilagen

- Liste und Pläne der vereinbarten Objekte

² Agrofutura AG, Stahlrain 4, 5200 Brugg, Tel.: 056 500 10 50, Email: labiola@agrofutura.ch